

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 32 (1884)

Ueber das Richtersetzen.

Von Th. Vernaleken.

Nach einer Mittheilung des Lehrers Ostermayer in Baumgarten, Bezirk Friedberg im nördlichen Steiermark, findet sich dort eine alte Volkssitte, das sogenannte Richtersetzen. Da Baumgarten keine eigene Ortsgemeinde sondern nur eine vom Sitze des Gemeinde- und Bezirksamtes entfernte Steuergemeinde ist, und an einer abgelegenen Berghalde (südlich vom Wechselgebirge) ohne fahrbare Strasse liegt, so wird hier alljährlich am Dienstage vor dem Fasching-Sonntage der „Richter gesetzt“. Die einzelnen Bauern wechseln in der Richterwürde ab. Die Amtsthätigkeit des Richters ist eine beschränkte. Er muss die Pachtzinse für die den Bauern gemeinschaftlich angehörigen Hutweiden und Wälder einziehen und von dem Erlöse die betreffenden Steuern zahlen. Auch sammelt er die Steuerbücher der Besitzer sammt dem betreffenden Gelde und bezahlt insgesamt die Steuern. Bei kleinen Streitigkeiten gilt der Spruch dieses Richters. Er ruft die Gemeinde (dö G'moan) zusammen, die Besitzer, wenn es sich um die Herstellung eines schadhaften Weges oder um die Ausbesserung der Brunnenleitung des Dorfes handelt.

Der Tag des „Richterssetzens“ ist gar ein feierlicher. Im Hause des alten Richters wird alsdann den ganzen Tag fleissig gekocht, gesotten, gebraten. Um 2 Uhr Nachmittags versammeln sich die Besitzer und die Pächter der „Gmoan Gründ“, rechnen ab mit dem „alten“ Richter, und dann beginnt das Essen, bestehend aus Suppe, Sauerkraut und Schweinefleisch. So bald diess aufgetragen, kommt der alte Richter, der bis jetzt draussen gewartet, in die Stube; er trägt in einer Hand einen Teller, auf welchem sein schönstes Glas steht, mit Blumen geschmückt, darinnen ein Rosmarin-zweig in frischem Wasser. In der andern Hand trägt er den Besitzbogen der „G'moan Gründ“, die Pachtverträge und Steuerbücher. So steht er da, gravitatisch und würdevoll vor dem Tische, und hält dem „neuen“ Richter, der am Ehrenplatze in der Ecke unter den bunten Heiligenbildern sitzt, eine Anrede, ermahnt ihn zur Gerechtigkeit und Redlichkeit, worauf er ihm den Teller sammt Glas und Inhalt und die Rechtspapiere übergibt. Während dieses Aktes stehen alle auf, und nach der

Ceremonie wird die Mahlzeit fortgesetzt. Noch ist zu erwähnen, dass, sobald die Speisen aufgetragen sind, von Dorfjungen, welche diesen Augenblick sehnüchtig erwarten, mit einem grossen tannenen Stocke zuerst an die Hausthür des alten Richters dreimal „angepumst“ wird, dann ebenso oft an der Hausthür jedes andern Besitzers, zuletzt an der Hausthür des neuen Richters. Bei diesem aber wird der Stock zum Hausthore hinein geworfen, wo er aufgehoben und aufbewahrt wird bis zum nächsten Jahre. Der Stock ist etwa 3 Meter lang und hat an jeder Seite 6 Handhaben (Sprossen), so dass also 12 Buben erforderlich sind, welche den Stock an die Thüren stossen.

Es liegt hier offenbar ein Rest altdeutscher Gerichtsbarkeit vor, der sich nur in einer solchen verkehrlosen Gegend so lange erhalten konnte, freilich in ganz veränderter Form. Jedoch lassen die verwitterten Züge Einzelnes noch erkennen. Wie alte Mythen sich im Laufe der Jahrhunderte umgestalten, so auch die Sitten und Gebräuche des Volkes, über welche vor Kurzem Rud. Waizer uns in seinen Culturbildern aus Kärnten einen schönen Beitrag geliefert hat. Mittheilungen aus der Alterthums- und Volkskunde schliessen sich am füglichen unserem historischen Vereine an, und darum mache ich zu näherer Prüfung einige Bemerkungen über die mitgetheilte Volkssitte.

Es ist oben vom Pachtzins die Rede, von der Uebergabe eines Stockes u. a. Das sind Hindeutungen, über welche uns Grimm in den Rechtsalterthümern Näheres berichtet. Unter den darin benutzten Weisthümern findet sich keines aus Oesterreich, nur einige aus Baiern, mit denen wohl die innerösterreichischen im Wesentlichen übereinstimmen werden. Unter den verschiedenen Gerichtsarten finden wir auch das Zinsgericht zur Entrichtung der jährlichen Abgaben (R. A. 831), das Rügegericht zur Erledigung der Feld- und Waldfrevel, ein Wassergericht etc. Unser Richter im Dorfe Baumgarten beaufsichtigt ja auch die Wege und die Brunnenleitung. Als Tag des Richtersetzens gilt der Dienstag vor dem Fasching-Sonntag. Bei Sonnenzeit ward vor Alters das Gericht gehalten; alle Abgaben mussten bei Sonnenschein entrichtet werden, besonders im Zinsgericht (R. A. 814). Häufig, namentlich in Norwegen geschah die Ladung vor Gericht an einem Dienstag. Es ist nicht ganz entschieden, ob der „dies Martis“, der von dem altdeutschen Gotte Zio benannt ist (ziestag) auch als Dingstag oder Zinstag zu gelten hat (vgl. Gr. Wörterb. 2, 1120). Ich bemerke nur, dass das Wort Ding auch Gerichtsversammlung, Gerichtspflicht bedeutet.

Sehr bemerkenswerth ist in der Volkssitte unseres Dorfes Baumgarten der Stock der Dorfbuben, der vor Alters vielleicht von Erwachsenen gehandhabt wurde, und zwar als Stab. Ich will nicht so weit herholen, dass ich an die Ilias erinnere, wo (I, 28) der Priester Chryses im Schmucke des Apollo mit Stab und Lorberkranz erschien, und dass im deutschen

Alterthum die Priester bedeutenden Einfluss auf das Gericht hatten, ferner an das alte Grafen- und Schultheissen-Amt. Aber der Stock, welcher auch bei unserm jährlich erkürten steierischen Dorfschulzen eine Rolle spielt, bedarf einer nähern Erläuterung.

Nach dem Bannbuch des Stiftes Mölk wurden die Richterwahlen jedesmal „bei gehaltener Pannthaetzung“ vorgenommen, wobei der herrschaftliche Anwalt den Richterstab in die Hand nahm, der neu erwählte Richter aber die drei Finger anlegte und den vorgeschriebenen Schwur leistete (Kaltenbäck S. 134).

Stab, Ruthe, Stecken — sagt Grimm in seinen Rechtsalterthümern — hat mehr als eine symbolische Beziehung. Er dient als Zeichen der Güterabtretung. In der Schweiz galt das Symbol auch bei Bauernlehen; der Ammann nahm einen Stab aus der Hand des alten Besitzers und gab ihn in die des neuen. In Baumgarten übernimmt die Jugend das Geschäft. Bekanntlich ist der Stab auch ein Zeichen höchster Gewalt, und Fürsten, Richter und andere Vorgesetzte halten ihn in der Hand. Auch des Richters Boten trugen Stäbe. Wer den Stab hält, übt Gewalt aus, wer ihn hingibt, wegwirft, der lässt seine Gewalt fahren.

Bei obigem „Richtersetzen“ wird Letzteres von der Dorfjugend angezeigt, die gleichsam als des Richtersdiener oder Boten erscheinen. In den Rechtsalterthümern ist ausdrücklich erwähnt, dass auch *pueri*, Jünglinge, den Botendienst ausrichten. Sie repräsentiren die 12 Schöppen oder Schöffen. *Duodecim pueri*, wie es in der *lex Ripuaria* 60, 1 heisst (Gr. R. A. 217; vgl. S. 777). Bei dem Pantaiding des benachbarten Kirchberg (jenseit des Wechselberges) hatten (nach Kaltenbäck) 12 ehrbare Männer die Schranne (Gerichtsbank) zu besetzen: 3 von der Frau Priorin, 3 von der Herrschaft Kranichberg, 3 vom Herrn von Stubenberg und 3 vom Herrn Otto von Liechtenstein (S. 507).

Der richterliche Stab erscheint im deutschen Alterthum weiss d. h. mit abgeschälter Rinde, in unserer Volkssitte ist er von Tannenholz.

Was endlich das Ceremoniell anbetrifft, so ist das dreimalige Anklopfen uralt, denn die heilige Dreizahl findet sich sehr häufig (Gr. R. A. 209): Drei Schläge, drei Rufe, drei Fragen u. s. w. Bei den alten Wassergerichten am Ufer des Flusses, wo dasselbe gerade vorgenommen werden sollte, legten die Richter zum Schlagen des Pfahls ihre Mäntel ab, und einer nach dem andern that drei Schläge auf den eingesteckten Nagel, wobei auch die Jugend anwesend war zum fortdauernden Andenken der feierlichen Handlung.

Seitdem vor zwei Jahren auch steierische Taidinge zum Vorschein gekommen, sind wir in der Lage auch die alten richterlichen Verhältnisse mit den noch heute bestehenden, fast unkenntlich gewordenen Volkssitten zu vergleichen. In den meisterhaft bearbeiteten steirischen Taidingen von Bischoff und Schönbach (1881) finden wir Einiges über

Landesgerichtsrechte von Friedberg (S. 88 fg.) aus dem 16. Jahrhundert, wo u. a. das dreimalige Rufen vorkommt. Während die gesetzten Richter in Baumgarten unabhängig von der Staatsbehörde ihres Amtes walten, waren die gesetzten Richter zu Krieglach Vertreter der Landgerichts-obrigkeit (S. 76). Im Jahre 1672 ward bestimmt, „dass hiefür alle zwei Jahr der ordentliche gesetzte Richter zu Krieglach auf einen ihm gelegensamen Tag alherr komme, nach Befund der Sachen die Verbrecher abstraffen, auch einen andern Richter alda zu setzen macht haben soll“ (S. 77).

Bezüglich der Zeit der Rechnungsablegung (Raitung) haben die steirischen Taidinge verschiedene Bestimmungen (111, 122, 135, 170). Selbst die Mahlzeiten sind nicht vergessen, z. B. in Vorau (112, 117), in Pöllau (136) und anderwärts. Auch der in Baumgarten bei der Uebergabe üblichen Ceremonien geschieht in dem Rainbrief von Pöllau Erwähnung (140), ebenso des Richterstabes in dem Banntaiding zu Reichenau und in der Prein (60). Ueberhaupt scheint es mir, als ob sich in der Umgebung des Semmerings und des Wechsels die alten Rechtsgewohnheiten am längsten erhalten haben, am wenigsten in den südöstlichen Gegenden, wo slawische Stämme sitzen. Die eigentliche Heimat der Weisthümer sind die Gegenden, wo auch die alte Markverfassung am längsten gedauert hat, also die Rhein- und Mainländer.